

Franz-Karl Nieder

Der Bürgeraufstand 1525 in Limburg

In: Nassauische Annalen, Jahrgang 116; 2005, S. 213 - 227

Vorbemerkung:

Der 2005 geschriebene Beitrag wird hier in heutiger (2015) Rechtschreibung gebracht.

Im Jahr 1525 gährte es in Deutschland. Zunächst empörten sich die Bauern gegen die Obrigkeit, dann auch die Bürger. Und wie später noch öfter (z. B. 1815, 1848) siegte die Obrigkeit, auch in Limburg. Über die Vorgänge im Frühjahr 1525 in Limburg sind wir recht gut informiert ¹⁾

1. Die Vorgeschichte des Bürgeraufstandes

a) Der Bauernkrieg

In den Jahren 1524 und 1525 entlud sich in Deutschland die allgemeine Unzufriedenheit über die Lage des "gemeinen Mannes" in einer "entpoerung", einem "uffrür", in einer offenen Revolution, so z. B. in der Schweiz und am Bodensee, in Tirol und am Oberrhein, in Baden, Thüringen und Franken. Es war wohl weniger die Armut, die die Bauern zu ihrem Aufstand bewegte. Vielmehr fühlten sie sich in ihren Rechten durch die steigende Macht der Obrigkeit eingeengt. Für einen Dorfprediger im Berner Oberland war der Aufruhr eine Folge der Tyrannei der Obrigkeit; "*dan tyranny und uffrur gehoerend zusammen (...) es ist deckel und haffen zeamen*" ²⁾. Die Reformation war nicht Auslöser der Bauernunruhen; allerdings haben die Unruhen durch die Reformation und die Mündigerklärung des Laien eine neue Dynamik in die Bauernaufstände gebracht; so wurde allenthalben auch die Forderung nach "*der neuen Predigt*" gestellt. Luther selbst hat sich später in seiner Schrift "Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern" von den Bauernaufständen distanziert mit dem Hinweis, die staatliche Obrigkeit sei von Gott gegeben; ihr müsse man gehorchen.

Die Erhebung der Bauern hatte eine lange Vorgeschichte:

- 1291 schlossen sich die Bauern am Vierwaldstättersee zusammen, als die Vögte versuchten, eine eigene landesherrliche Gewalt aufzurichten.
- Als im Allgäu zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Fürst-Äbte ihre Herrschaft als Landesfürsten mit voller Landeshoheit ausbauen wollten, wehrten sich die "Untertanen" dagegen.
- Im Jahre 1502 gab es im Bistum Speyer den "Bundschuh"; so wurde damals im südwestdeutschen Raum der Bauernaufstand genannt.

Die "Bauernhaufen" haben in den Auseinandersetzungen der Jahre 1524 und 1525 nur lose Kontakte untereinander gehalten; es gab Unterschiede in grundsätzlichen Fragen wie auch in taktischen Fragen des Vorgehens. Bekannt wurden vor allem die auch im Druck erschienenen und in ganz Deutschland

¹⁾ Über den Bürgeraufstand in Limburg sind wir über eine wohl 1525 entstandene Handschrift aus der Kanzlei Erzbischof Richards von Greiffenclau informiert. Zwar ging diese Handschrift im 19. Jahrhundert verloren; doch gibt es eine Abschrift aus dem Ende des 18. Jahrhunderts aus dem Nachlass Hontheims; diese Abschrift wurde veröffentlicht von Kraus in den "Nassauischen Annalen" 1873. Warum Hontheim diese interessante Handschrift nicht veröffentlichte, ist nicht bekannt. Die Abschrift wurde veröffentlicht von Franz Xaver Kraus, Beiträge zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges 1525. In: Nassauische Annalen 12 (1873) S. 21 - 141. - Über den Aufstand in Limburg informiert außerdem: Eugen Stille, Limburg an der Lahn und seine Geschichte. Limburg 1971, S. 94 - 97, ebenso Jakob Höhler, Geschichte der Stadt Limburg an der Lahn, Limburg 1935, S. 26 - 40. Stille (S. 94) bemängelt jedoch, dass Höhler über die Unruhen "nicht immer ‚it dem entprechenden Ernst‘ berichtet habe.

²⁾ hier zitiert aus Peter Blicke, Die Revolution von 1525, 3. Erw. Aufl., München 1993, S. 1.

bekannt gewordenen "Zwölf Artikel"; sie forderten u. a. das Recht der Pfarrerwahl durch die Gemeinde, die Aufhebung des "kleinen Zehnten" und die Aufhebung der Leibeigenschaft.³⁾

Von Bedeutung ist die Einstellung der Bauern zum Recht. Sie wehren sich dagegen, dass der Landesherr einfach Recht setzen und dem entsprechend auch ein Urteil fällen kann; manche Forderungen der Bauern möchten die Kompetenz der alten Dorfgerichte wiederhergestellt wissen.

Die "Bauernhaufen" zogen Anfang 1525 durch das Land; *"die Schwarzweldischen Pawern"* haben laut einer Flugschrift allein im Monat März 23 Klöster und 24 Schlösser teils *"verprennt"*, teils *"geplündert"*⁴⁾.

Die Bauernaufstände wurden von den Fürsten *"auf brutalste Weise"*⁵⁾ niedergeschlagen; Dörfer wurden umstellt und angezündet, Frauen vergewaltigt, wehrlose Männer erstochen. Eine der entscheidenden Schlachten war die von Frankenhausen am 15. Mai 1525. Landgraf Philipp von Hessen berichtet am Tag nach der Schlacht an den Trierer Kurfürsten Richard von Greiffenclau⁶⁾, man habe *"das Geschütz auf sie richten und abfeuern"* lassen; die Bauern seien dann den Berg hinab geflohen; *"wir darauf mit unseren Leuten ihnen nach und wes antroffen erstochen worden, haben auch alsbald die Stadt erstürmt und erobert, und was darinn von manspersonen befunden, alles erstoichenn, die Stadt geplündert, und so mit der Hilfe Gottes an diesem Tag den Sieg errungen, wofür wir dem Allmächtigen dankbar sein sollen in der Hoffnung, damit ein gut werk aussgericht und vollbracht zu haben; es soll allen frommen Leute eine Stärkung ihrer Frömmigkeit und den bösen aufrührerischen Bauern eine Abschreckung sein; auch soll es manche, die sich sonst aus Mutwillen zu Aufruhr versammeln, dazu veranlassen, künftig zu Hause bei Weib und Kinder zu bleiben. Es sind von den Widerwärtigen in die sechstausend tot geblieben und gefangen worden ohne diejenigen, die noch später gefunden und gefangen worden sind. Dies haben wir Euer Lieben nicht verbergen wollen. Gegeben zu Frankenhausen Dienstag nach Cantate im Jahr 25. (am 16. Mai 1525) Philips Lantgrave an den von Trier."*⁷⁾

Insgesamt dürften im Bauernkrieg etwa hunderttausend Männer auf den Schlachtfeldern geblieben oder den Henkern zum Opfer gefallen sein. Dies bedeutet, *"daß etwa 10 bis 15 Prozent der gesamten wehrfähigen Mannschaft dieser Gebiete binnen weniger Wochen erschlagen wurden"*⁸⁾.

In der Niederschlagung des Aufstandes standen evangelisch gesinnte Fürsten (z. B. Landgraf Philipp von Hessen) und der katholischen Lehre verpflichtete Kurfürsten (z. B. Richard von Greiffenclau, Erzbischof von Trier) Seite an Seite.⁹⁾ Luther fordert in seiner bereits genannten Schrift mit drastischen Worten auf, die Bauernerhebung erbarmungslos niederzuschlagen; der Papst beglückwünschte im August 1525 den Landgrafen zum Sieg über die Bauern.¹⁰⁾

Im Limburger Raum hat es keinen Bauernaufstand gegeben. Dennoch waren die Ideen der Bauern auch hier zu Lande bekannt: Am 1. Juni 1525 schrieb der Schaumburger Amtmann Wilhelm von Waldmannshausen seiner Herrin Gräfin Eva von Leiningen-Westerburg: *"Was Euer Gnaden wegen der Bauern schreibt: Gott wolle es zum besten und zum Heil unserer Seelen wenden."* Dann notiert der Amtmann seine Erfahrungen; er habe *"von jemand aus Mensfelden gehört - ob es wahr ist, weiß ich nicht -, wenn Euer Gnaden den anßspan mähen lassen wolle, so wollen sie ihr Vieh gemeinsam darauf treiben"*. Außerdem wolle die Gemeinde zu Mensfelden den Schultheiß Adam Schultes nicht

³⁾ Text bei Blickle (wie Anm. 2), S. 321 ff.

⁴⁾ Staatsbibliothek München, hier zitiert aus Blickle (wie Anm. 2), S. 8.

⁵⁾ Blickle (wie Anm. 2), S. 16.

⁶⁾ 1511 bis 1531

⁷⁾ Kraus (wie Anm. 1), Nr. 63, S. 62 f.

⁸⁾ Günther Franz, Der Deutsche Bauernkrieg, 11. Aufl., 17977, S. 299.

⁹⁾ Es sei hingewiesen, dass es auch bei den Bestrebungen um eine neue Ordnung 1815 eine "heilige Allianz", bestehend aus dem katholischen Österreich, dem evangelischen Preußen König und dem orthodoxen Russland, gegeben hat.

¹⁰⁾ nach Wolf-Heino Struck, Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Nassau XXI) Wiesbaden 1975, S. 82.

mehr wie bisher vom Frohndienst befreien; er solle *"frönen wie die anderen Nachbarn"*. Der Amtmann befürchtet: *"Sie haben den Kopf erhoben"* und sympathisieren mit dem *"swartzen hauffen"*, einer aufrührerischen Bauerngruppe.¹¹⁾

b) Die Städterhebung

"Je weiter die Bauernbewegung nach Norden vordrang, desto mehr verlor sie ihren rein bäuerlichen Charakter." Sie wurde mehr und mehr zu einer von den Städten geprägten bürgerlichen Bewegung. Ohne den vorangegangenen Aufstand der Bauern hätten sich die Städte kaum erhoben. Allerdings muss bedacht werden, dass es in vielen Städten schon vor Jahren Unruhen gegeben hatte; 1513 flammte der Aufstand z. B. in Schweinfurt, Worms und Regensburg, Lübeck, Göttingen, Braunschweig, Duisburg, Lüttich, Neuß und Köln auf. *"Überall erhob sich die Gemeinden gegen die finanzielle Mißwirtschaft des Rates (...) In Köln gab es Anfang Januar blutige Ausschreitungen. Sieben Ratsmitglieder endeten auf dem Schafott."*¹²⁾

Am 13. April 1525, Gründonnerstag, legten etliche Bürger dem Rat von Frankfurt elf Artikel vor; der Rat jedoch zögerte mit einer Antwort. Am 20. April 1525 wurden dem Rat 43 Artikel übergeben. Rat wie Geistlichkeit blieb nichts anderes übrig als die inzwischen auf 46 angewachsenen Artikel am 22. April anzunehmen.¹³⁾ Diese 46 Artikel nahmen *"in der städtischen Bewegung Westdeutschlands eine ähnliche Stellung ein wie die Zwölf Artikel der Oberschwaben im Bauernkrieg selbst. Die Frankfurter Artikel waren neben diesen die einzige Beschwerdeschrift, die sogleich im Druck erschien."*¹⁴⁾ Der Aufstand griff dann schnell auf Speyer und Worms, aber auch auf Limburg, Gießen, Wetzlar, Hochheim, Boppard, Oberwesel, Friedberg, auf den Rheingau, ja auch auf Trier über. Die Frankfurter Artikel wurden zum Vorbild für viele andere Artikel, auch die von Limburg.

In Mainz wurde aus der Markusprozession des 25. April, an der die Bürgerschaft wie üblich in Wehr und Waffen teilnahm, eine Stadtrebellion. *"Über Nacht wurden Beschwerden ausgearbeitet, am Morgen die gesamte Bürgerschaft zusammengerufen, von ihr die Artikel ratifiziert und dann dem Domkapitel ultimativ zur Annahme vorgelegt. Die Gemeinde ließ die Stadtschlüssel übergeben und Geschütz der Martinsburg auf den Platz bringen. Eine Woche später wurden die Artikel vom Statthalter angenommen und gesiegelt."*¹⁵⁾

*"In fast allen Städten war die Volksbewegung binnen weniger Tage zum Siege gelangt. Der Landesherr, der Rat oder die Geistlichkeit hatten die Artikel zumeist ohne alle Änderungen zugestehen müssen. Damit aber gab sich die Gemeinde in der Regel zufrieden."*¹⁶⁾ Blut ist bei der Städterhebung nicht geflossen; es gab keine Kämpfe.

Auch in Camberg hat es Forderungen der Bürger gegeben. Am 26. Mai 1525 wandte sich die Gemeinde Camberg an den Landgrafen; sie forderte,

- dass vier Adlige, aber auch der Pfarrer und die vier Altaristen Bede von ihren Gütern geben und auch Dienste wie die anderen Bürgern leisten sollen;
- dass Bürger bei Untaten nicht gleich *getornet* (in den Turm gesteckt) werden sollen; den Bürgern soll es erlaubt sein, Bürgen zu stellen, bis die Schuld abbezahlt sei;
- dass die Müller nicht so hohe Abgaben fordern;
- dass die Kriegskosten für die Bürger gesenkt werden;
- dass man sie wegen des Zehnten, den sie an das St. Georgsstift in Limburg zu zahlen hatten, genau so halten möge wie die anderen Städte.

¹¹⁾ HHStAW 339 Nr. 484; hier zitiert aus Hellmuth Gensicke, Zum Bauernkrieg im Lahngebiet. In: Nassauische Annalen 93, 1992, S. 243 ff.

¹²⁾ Franz /wie Anm. 8), S. 70; vgl. dazu auch Mechtel (Carl Knetsch, Die Chronik des Johannes Mechtel, Wiesbaden 1909. Unveränderter Neudruck 1973, S. 115)

¹³⁾ Daten nach Struck, Bauernkrieg (wie Anm. 10), S. 17 ff.

¹⁴⁾ Franz (wie Anm. 8), S. 230

¹⁵⁾ Blickle(wie Anm. 2), S. 12

¹⁶⁾ Franz (wie Anm. 8), S. 234.

Schließlich wiesen sie darauf hin, dass sie mit der Bede bisweilen unerträglich hoch belastet seien, so dass ihre Kinder die Güter verlassen.¹⁷⁾

c) Die Situation in Limburg vor 1525

Auch in Limburg hatte es längst vor dem Jahre 1525 schon Unruhen gegeben. Mehrfach gab es Spannungen zwischen Gemeinde und Rat einerseits und dem St Georgsstift Andererseits.¹⁸⁾ *"Auch die Gemüter von Klerus und Volk in Limburg waren aufgrund der Vorfälle gegeneinander aufgebracht."*¹⁹⁾

1333 wird bereits von *zweiunge*, von Zwietracht zwischen Bürgern und Stift berichtet; es wurde festgelegt: *"Will jemand ein Gut, an dem das Stift Eigentum hat oder erwirbt, verkaufen, so soll das Stift es nicht hindern, auch das Gut in keiner Weise kaufen, bevor es nicht den Bürgern und Gerlach bzw. seinen Erben zum Kauf angeboten und von diesen abgelehnt wird."*²⁰⁾ Nicht zu unrecht befürchteten die Bürger, dass allzu viele Häuser Limburgs in das Eigentum des Stiftes übergehen könnten. Am 2. Juli 1412 entstand ein heftiger Aufruhr zwischen Klerus und Laien; nach dem Hochamt drangen Erwachsene und Jugendliche mit Schwertern und Wurfäxten auf die Kleriker ein; Dekan und die anderen Kleriker konnten unverletzt entkommen.²¹⁾

Am 3. April 1502 schlossen Bürgermeister und Rat auf der einen sowie Dekan und Kapitel auf der anderen Seite einen Vertrag²²⁾; ob die darin den Kanoniker zugestandenen Privilegien das Wohlgefallen (Befreiung vom Wegegeld, Befreiung vom Wachtdienst usw.) der Bürger fanden, dürfte fraglich sein. Jedenfalls fragt Mechtel: *"Ob villicht der bundschuch uns drucken wolte?"*²³⁾

1506 ließen Rat und Bürgermeister *"den Vikar des Muttergottesaltars am Freitag nach St. Mariae Magdalenaes"*²⁴⁾ *um 8 Uhr abends in seiner klerikalen Gewandung ergreifen und in den Stadtturm einsperren".* Eine Zeit lang war das Interdikt über die Stadt verhängt; es wurde jedoch umgewandelt in eine Exkommunikation gegen Bürgermeister und Rat.²⁵⁾ Als Strafe hatte der Schultheiß dem Erzbischof eine größere Summe zu zahlen.

Als der Kustos an einem Sonntag des Jahres 1510 in seinem Haus Wein ausschenke, *"wurde eine Sturmglöcke geläutet, worauf die Mehrheit des Volkes erschien und in seinem Haus Fenster, Kannen, Flaschen, Bänke, Tische und Kissen zerbrach und zerschlug, den Wein austrank und umstürzte, auch Geld wegnahm"*²⁶⁾ Möglicher Weise ist dies der gleiche Vorgang, den Mechtel ins Jahr 1504 verlegte und mit folgenden Worten beschrieb: *"Als einer der Räte in der Absicht, einen Spaziergang zu machen, in der Abenddämmerung des Dreikönigtages bey der Eulen den berg hin uff die Gelegenheit wahrnahm, gab der Wächter, wie verabredet, im Wachturm den Bürgern ein Alarmzeichen mit der Glöcke - der Mond schien gar zu hell -. Nachdem man einige Flaschen Wein ausgetrunken hatte, besonders im Haus des Herrn Kanonikers und Kustoden Georg Eubelius, fragte etwas angetrunken einer den anderen: 'Was ist Schlimmes passiert? Was ist los?' Schließlich kehrte jeder friedlich heim."*²⁷⁾

¹⁷⁾ Merx-Franz: Akten Band I, Abt. 2 Nr. 812, hier zitiert aus Struck, Bauernkrieg (wie Anm. 10) S. 63.

¹⁸⁾ Auf die Spannungen zwischen Rat und Stift sei hier nicht näher eingegangen.

¹⁹⁾ Mechtel, Schrift über den Lahngau, fol 110 - 111

²⁰⁾ Johann Ludwig Corden, Limburger Geschichte. Aus dem Lateinischen übersetzt von Joseph Wingenbach, bearb. Von Franz-Karl Nieder, 3 Bände, hier Band II, § 408; siehe auch Wolf Heino Struck, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters; Band 1; Regest Nr. 206.

²¹⁾ Struck (wie Anm. 20, Regesten Nr. 876

²²⁾ Corden, (wie Anm. 20; Band III, § 314 ff.

²³⁾ Knetsch (wie Anm. 12), S. 110.

²⁴⁾ am 24. Juli

²⁵⁾ Corden (wie Anm. 20) Band III, § 324. - Vgl. Auch Ludwig Götze, Beiträge zur Geschichte der Georgenkirche und des Georgsstiftes zu Limburg. In: Nassauische Annalen, 13. Band (1874) S. 241 - 315, hier S. 298.

²⁶⁾ Struck, Quellen (wie Anm. 20), S. XLVIII.

²⁷⁾ Mechtel, Schrift über den Lahngau, fol 110 - 111 (Freundliche Vorabinformation von Dr. Michel,

Es gab jedoch auch Spannungen zwischen der Gemeinde und dem Rat. In Limburg gab es im 12. Jahrhundert, vielleicht schon früher, eine wohlhabende Kaufmannsschicht. Ihre Häuser standen vor allem am Westeingang der Burg. Beim ersten Mauerbau wurden diese Häuser in den geschützten Bezirk einbezogen. Der jeweilige Dynast hatte in Finanznöten bei diesen reichen Kaufleuten wirtschaftlichen Rückhalt. Sie stellten Rat und Schöffen und hatten so Einfluß auf die Geschicke der Stadt Limburg. Die wirtschaftliche Blüte Limburgs im Mittelalter, der Dombau des Jahres 1235 sind ohne diese reiche Kaufmannsschicht nicht denkbar. Bei der östlichen Lahnfurt, etwa im heutigen Bereich von Huttig, heutigem Kindergarten der Marienschule und Roßmarkt, gab es eine ältere Siedlung meist abhängiger Handwerker. Diese Siedlung wurde erst beim zweiten Mauerbau in die Stadt einbezogen. Während die Handwerker den Hauptteil der städtischen Lasten zu tragen hatten, waren sie von jeder Mitsprache in Angelegenheiten der Stadt ausgeschlossen.²⁸⁾ Dies wurde als ungerecht empfunden und führte im Laufe der Zeit zu sozialen Unruhen:.

Am 27. Dezember 1426 musste der Trierer Kurfürst Otto von Ziegenhain ²⁹⁾ *“einen Vergleich zwischen bürgermeister, schöffen und rath einerseits und der bürgerschaft dieser Stadt andererseits wegen der wahl der zwölfer und bürgermeisterwahl und wegen der erhebung der bede”* vermitteln.³⁰⁾ 1458 hat Johann II. von Baden ³¹⁾ zusammen mit den Pfandherren einen Streit zwischen dem Rat und den Bürgern von Limburg geschlichtet. Fortan sollten zu den zehn Ratspersonen *“zwene uß der gemeynden zu raide geen”* (zwei aus der Gemeinde in den Rat gehen), die jährlich von der Gemeinde, wahrscheinlich durch den aus den Nachbarschaften ³²⁾ gebildeten *“Dreizehnerausschuß”* gewählt werden sollten. Die Urkunde datiert vom 13. April 1458.³³⁾ *“Die kurtrierischen Städte am Mittelrhein und ebenso Limburg waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Unruhe.”*³⁴⁾

1514 gab es erneut Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Rat, so dass Kurfürst Richard von Trier wieder eingreifen musste. Der Dreizehner-Ausschuss wurde sanktioniert, die beiden aus der Gemeinde in den Rat Gewählten wurden *“eigens von der Schweigepflicht als Ratsmitglieder entbunden”*, so dass sie dem *“Ausschuss”* berichten konnten.³⁵⁾

Hinter den Auseinandersetzungen des Jahres 1525 standen also auch soziale Spannungen zwischen reichen Kaufleuten und Rat auf der einen Seite und weniger wohlhabenden Handwerkern und der Gemeinde mit ihrem Dreizehner-Ausschuss andererseits. Die Tatsache, dass der Kurfürst mehrfach vermittelnd in den Streit zwischen Rat und Gemeinde eingriff, führte zu einem fortschreitenden Antonomieverlust der Stadt.³⁶⁾

Hadamar). In seiner "Limburger Chronik" notiert Mechtel, dass er über den Vorfall *“in schriften nicht befunden”* und er daher dieser *“ohnlustigen sachen weiters nit will gedenken”* (Knetsch Seite 118). - Struck (Bauernkrieg Seite 55, dort Fußnote) vermerkt dazu: *“Die Nachricht über den Einfall in der Geistlichen Keller könnte freilich auch nichts als eine Vergrößerung der Tatsache sein, daß der Erbacher Hof Wein und Korn an die aufständischen Limburger Bürger - zum Marktpreis - verkaufen mußte.”* Dann allerdings müsste der Vorgang ins Jahr 1525 gelegt werden. - Es muss jedoch bedacht werden, dass es auch 1518 zu Streitigkeiten zwischen Stadt und Kustos gekommen war (Struck an gleicher Stelle).

²⁸⁾ Vgl. dazu: Ernst Schirmacher, Limburg an der Lahn. Wiesbaden 1963, S. 284 ff.. Ebenso Johann Georg Fuchs, Limburger Patriziat, Limburg 1993, S. 337 ff.

²⁹⁾ 1418 - 1430

³⁰⁾ Adam Goertz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814 - 1503, 2. Aufl. Aalen 1984; S. 156. Vgl. Auch Klaus Eiler, Das Limburger Stadtbuch von 1548 (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Nassau XLVI), Wiesbaden 1991, S. 4.

³¹⁾ 1456 bis 1503

³²⁾ Die *Nachbarschaften* waren die Einwohner der folgenden Gassen und Plätze der Stadt: Roßmarkt, Böhmergasse, Kornmarkt, Barfußergasse, Fleischgassen, Salzgasse, Fischmarkt, Plötze, Löhrigasse, Rosengasse, Der Sack, Schuhmarkt, Brückenvorstand; vgl. Fuchs (wie Anm. 28), S. 338, dort Fußnote 10.

³³⁾ Die mittelhochdeutsche Urkunde ist veröffentlicht bei Eiler (wie Anm. 30), S. 125-126.

³⁴⁾ Eiler (wie Anm. 30), Seite 6

³⁵⁾ Eiler (wie Anm. 30), Seite 6 - Der Text der mittelhochdeutschen "Ordnung für die Stadt Limburg" vom 28.08.1514 ist veröffentlicht bei Eiler, Seiten 133-136.

³⁶⁾ Eiler (wie Anm. 30), S. 6

2. Der Beginn des Limburger Bürgeraufstandes

"Am Samstag nach letare 1525 (am Samstag nach dem Sonntag Laetare, also am 1. April) hat der Pfalzgraf von Heidelberg aus dem Erzbischof von Trier geschrieben und ihn über den Bauernaufstand informiert. "Auf dieses pfalzgrafliche Schreiben hat der Erzbischof zu Trier ein allgemeines Aufgebot zum Rüsten an Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte, Flecken und Landschaft, auch an die Amtleute und Diener erlassen, damit man gerüstet ist, wenn ein weiteres Schreiben komme." ³⁷⁾ Dieses Schreiben ist gegeben "Pfalzel mittwochs nach Judica anno XXV" (am Mittwoch, dem 5. April 1525). Neben anderen Städten ist Limburg als Adressat des Schreibens genannt: "Liebe Untertanen. Wegen mancherlei Aufständen und Empörungen, die sich allenthalben ereignen, ist es von Nöten, uns mit den Unseren zu rüsten. Es ist unser ernstlicher Wille, ihr sollt Euch mit Rüstung und anderen notdürftigen Dingen bereithalten, damit ihr, wenn wir euch erneut schreiben, bereit seid, zu uns zu kommen. Außerdem sollt ihr eure Türme, Pforten und Mauern, Grendelschlege ³⁸⁾ und Landwehre aufrichten und sorgsam auf sie achten." ³⁹⁾

Es scheint, dass im April die "Gemeinde" zu Limburg bereits Forderungen an den Rat gestellt hat, denn am Montag, 1. Mai, mahnt der Rat, dass die Gemeinde "in den ass unser gnädiger Herr auch ihnen in Bezug auf den geistlichen Stand und auch sonst nachlassen und bewilligen werde, was er anderen umliegenden Städten und Stiften bewilligt habe." Wenn sie einen Mangel oder Gebrechen vermuten, solle sie es schriftlich anzeigen; der Rat werde soviel Einsehen wie nur möglich haben. ⁴⁰⁾ Aus dem Text des Rates kann geschlossen werden, dass die ersten, vermutlich nur mündlich vorgetragenen Forderungen auch "die den Bürgern unleidliche Abgabefreiheit geistlichen Grundbesitzes" und "die gewerbliche Konkurrenz der Stiftsinsassen" betrafen ⁴¹⁾.

Auch der Kurfürst hat wohl etwas aus Limburg gehört; am Sonntag "Vocem Jocunditatis" (21. Mai 1525) schrieb er "unserm lieben getreuen bürgermeister und rait (Rat) unser statt Limpurg" von Ehrenbreitstein aus: "Liebe Getreue. Es ist uns sehr daran gelegen, mit euch und der Gemeinde zu sprechen. Es ist daher unser gnädigliches Begehren, ihr sollt zwei von euch und zwei aus der Gemeinde zu uns schicken (...) " ⁴²⁾ Antonius Richard Perger und Friedrich Löw vom Rat, sowie Kraft Schupp und Johann Eybel sind dann nach Ehrenbreitstein geschickt worden. Dort wurden ihnen vom Kanzler und Hofmeister vorgehalten, dass "zu Limburg ein Kaplan sei, der predigge und lehre die neue lutherische Predigt und Lehre". Da aber "allenthalben aller Aufruhr und Mißbrauch durch die neue Predigt entstehe, so ist es unseres gnädigsten Herrn Befehl, (...) ihr sollt diesen Prediger nicht länger behalten". Im übrigen sollen die Abgesandten dem Rat und der Gemeinde mitteilen, sie sollen dem Aufruhr mit der Tat begegnen und sich auch selbst an keinem Aufruhr beteiligen, da "unser gnädiger Herr keinen Gefallen daran habe"; zudem sei "seine kurfürstlichen Gnaden denen von Limburg sehr gnädig und geneigt"; des Kanzlers und Hofmeisters Rat und Meinung sei, sie sollten dafür sorgen, dass sie auch weiterhin in seiner Gnade bleiben. ⁴³⁾

Am Dienstag, dem 23. Mai 1525, während die Abgesandten noch in Ehrenbreitstein waren, hat sich der "Ausschuss" der Gemeinde in Limburg versammelt. Er forderte vom alten Bürgermeister Heinrich Perger, er solle mit seinem Bruder vom Erbacher Hof reden, dass dieser dem Ausschuss vier Ohm (ca. 640 l) Wein und vier Malter (ca. 480 l) Korn verkaufen solle, denn der Ausschuss wolle ein

³⁷⁾ Kraus (wie Anm. 1), Seite 28

³⁸⁾ Kraus erläutert in einer Fußnote: "Grendelschlege sind Barrieren, welche vor den Hauptthoren standen, um dem ersten Anlauf zu wehren."

³⁹⁾ Kraus (wie Anm. 1), Nr. 13, Seite 31

⁴⁰⁾ Kraus (wie Anm.1), Nr. 105 A, Seiten 124 f.

⁴¹⁾ Albert Henche, Die "Limburger Artikel" des Jahres 1525 im Lichte gleichzeitiger Städteunruhen, In: Nassauische Heimatblätter 1925, Nr. ¾. - Struck, Bauernkrieg (wie Anm. 10), S. 51, dort Fußnote, macht darauf aufmerksam, dass die Chronologie des Bürgeraufstandes bei Henche nicht richtig wiedergegeben ist.

⁴²⁾ Kraus, Nr. 105 A, Seite 125; bei Kraus ist notiert: "am Sonntag vorem Jocunditatis"; tatsächlich heißt der Sonntag "Vocem jucunditatis."

⁴³⁾ Kraus (wie Anm. 1), Nr. 105 A, Seite 125 - An anderer Stelle heißt es, der Brief datiere von Montag, dem 22. Mai. Vermutlich hat der Brief vom 21. Mai den Rat am 22. Mai erreicht.

oder zwei Tage beieinander bleiben. Zwar hat der Bruder zunächst nicht gewollt, tat dies dann aber doch und gab den Wein, das Fudermaß für 15 Gulden, und das Korn zum Marktpreis ab.

3. Die 30 Artikel der Gemeinde vom 24. Mai 1525 ⁴⁴⁾

Am Mittwoch (24. Mai) - nachmittags um 12 Uhr trafen die Abgesandten, aus Ehrenstein kommend, ein - hat der Ausschuss dem Rat seine Forderungen in 30 Artikeln übergeben und *"unverzüglich Antwort begehrt"*.

1. Die Gemeinde verlangt jährliche Rechnungslegung in Anwesenheit von Vertretern der Gemeinde.
2. Die Gemeinde verlangt, dass ab jetzt ein Rentmeister von der Gemeinde jährlich gewählt wird; die Jahresrechenschaft soll öffentlich an einem bestimmten Tag im Beisein der Herren des Rates und der XIII erfolgen.
3. Es wird bemängelt, dass der Rat Einkommen des Spitals verpachtet hat; das ist nicht richtig; darüber will die Gemeinde öffentlich Rechenschaft haben. [Der Rat hat diesen Vorwurf bestritten und wohl auch widerlegt; in den 16 Artikeln vom 31. Mai 1525 taucht dieser Vorwurf jedenfalls nicht mehr auf.]
4. Es wird beklagt, dass der Rat das Haus Castell und das Haus auf dem Markt veräußert und das Geld für Dinge verwandt hat, die mit der Gemeinde nichts zu tun haben.
5. Kritisiert wird, dass der Rat Gemeindegrundstücke und Freiheiten vor Zeiten verpachtet oder verkauft habe.
6. Wer Güter und Habe besitzt, aber kein Handwerk betreibt, von dem die Stadt Nutzen hat, muss zur Steuer herangezogen werden.
7. Es wird beklagt, dass man Kalk veräußert hat, der Gemeinde keine Rechenschaft gegeben hat und dass der Verkauf nicht zum Nutzen der Stadt war.
8. Die Gemeinde will, dass künftig zwei Leute aus der Gemeinde beim Verkauf des Kalks dabei sein sollen; diese sollen auch die Schlüssel (zum Geld) haben; die Gemeinde soll informiert sein, damit es keinen solchen Aufruhr gibt wie beim vorigen Verkauf.
9. Wenn ein Bürger bauen möchte und Hilfe braucht, soll man man ihm Holz verkaufen, jedoch mit Erlaubnis und Besichtigung durch den Rat und die Gemeinde.
10. Wenn ein Bürger Wein verkauft, wenig oder viel, soll von dem Wein nicht mehr als eine Ziese gehoben werden und "nit duppel".
11. Man soll nicht mehr als zwei Weisspfennige pro Ohm als Weinziese verlangen.
12. Wenn ein Bürger mit seinem Wagen zum eigenen Gebrauch Heu, Frucht, Steine oder anders fährt, braucht er davon kein Freizeichen zu geben.
13. Bei Schatzungen sollen die XIII dabei sein, damit von allen je nach Güterstand die gleiche Last getragen werde.
14. Die Gemeinde beschwert sich wegen der Waage; sie fordert, ein einheitliches Maß einzuführen.
15. Die Gemeinde klagt zum wiederholten Mal, dass man sie so "gefährlich antaste" (inhaftiere). Sie ist der Ansicht, dass man die Bürger zunächst hören soll und dass bei Verfehlungen, ausgenommen Diebe und Bösewichter, auch Bürgen gestellt werden können.
16. Bäcker und Metzger sollen zu rechter Zeit besichtigt werden, damit der arme Mann mit Eichmaß und Eichgewicht, auch für Wein, Bescheid weiß.
17. Vater und Sohn, Schwager und Schwiegersohn und zwei Brüder sollen nicht mehr zusammen RATHERREN oder Schöffen sein.
18. Es wird gefordert, dass jemandem innerhalb von vier Wochen zu seinem Recht verholfen werde.
19. Bei Rechtsstreitigkeiten sollen die Schöffen das Urteil nach ihrem besten Verstand geben und nicht weiteren Rat (in Frankfurt) suchen. Gegen ein Urteil soll eine Appellation an Ort und Stelle (und nicht in Frankfurt) möglich sein.
20. Die Gemeinde beklagt sich wegen der Siegelung von Briefen. Sie wünscht, dass solche Schreiben in Monatsfrist angefertigt sein sollen. Die Gemeinde klagt auch über den Schreiblohn. Dies soll

⁴⁴⁾ vgl. Kraus Nr. 105 D, Seiten 126 ff.

abgestellt werden oder den Bürgern gestattet sein, die Briefe dort schreiben zu lassen, wo sie möchten, und diese Briefe dann trotzdem zu siegeln.

21. Das Eid- und Gerichtsgeld soll um die Hälfte reduziert werden.
22. Die Zünfte fühlen sich durch die zu hohen Abgaben "beschwehrt".
23. Die Gemeinde beklagt, dass sie etliche Freiheiten gehabt hatte, die der Rat "sonder der gemein wissen und willen" (ohne Wissen und Einverständnis der Gemeinde) den Geistlichen veräußert hat; die Gemeinde ist dagegen, weil dadurch der Gemeinde großer Schaden zugefügt wurde.
Der Rat bat, "uff dismal beruhen zu lassen" (es diesmal auf sich beruhen zu lassen)!! Da die Forderung später nicht mehr gestellt wurde, scheint die Gemeinde der Bitte des Rates nachgekommen zu sein.
24. Die Gemeinde beklagt sich über eine große "Beschwerne"; es betrifft die "Rüge": Wird von den Bürgern eine Strafgebühr verlangt, erfahren sie davon oft erst dann, wenn der Keller kommt und das Geld einfordert. Die Bürger verlangen, dass sie vorher benachrichtigt und gehört werden.
25. Die Gemeinde will zwar den Rat behalten, behält sich aber nötigenfalls Weiteres vor.
26. Außerdem begehrt die Gemeinde, dass sich der Rat um die Miststätten und Aborte kümmert, besonders um den Abort, den Emrich von Dietz errichtet hat.
27. Die Gemeinde verlangt, dass "unser gnädiger Herr von Hessen" endlich seine alte Weinschuld bezahle.
28. Ein einem bestimmten Tag sollen in der Stadt Fleisch und Brot "veihl" (billig) angeboten werden.
29. Einer der Gemeindevertreter soll helfen, die Weinziese festzulegen.
30. Es ist Bitte und Wunsch der Gemeinde, der Rat möge eine Antwort auf die vorgeschriebenen Artikel geben.

Aus den genannten Forderungen ergibt sich, welche Sorgen und Nöte die einfachen Bürger der Stadt bedrückten:

- Sie fühlen sich bei den Entscheidungen des Rates vielfach übergangen; so ist es nur zu verständlich, dass sie ein Mehr an Beteiligung einklagen; das betrifft z. B. die Jahresrechnung, den Verkauf des Kalkes, die Festlegung der Weinziese usw.
- Viele glauben, dass sie übervorteilt werden; es wird ein einheitliches Eichmaß gefordert.
- Die "Vetternwirtschaft" im Rat und bei den Schöffen ist der Gemeinde ein Dorn im Auge.
- Als skandalös wird die Handhabung des "antast" betrachtet.
- Vielen Bürgern sind die geforderten Abgaben, Steuern und Gebühren zu hoch.
- Die Gemeinde möchte, dass eine Rechtssache innerhalb von vier Wochen entschieden wird.
- Der Rat solle sich um die Miststätten und Aborte kümmern. Hier scheint manches im Argen gelegen zu haben.
- Schließlich wirft die Gemeinde dem Rat vor, nicht immer zu Gunsten der Stadt gehandelt zu haben; Pachtgelder seien nicht entsprechend verwendet worden; etliche Freiheiten seien den Geistlichen zum Schaden der Stadt verkauft worden.

Die Gemeinde hatte zwar *"unverzüglich Antwort begehrt"*, aber der Rat bat um Bedenkzeit; es sei nicht gut, eine schnelle Antwort zu geben, vor allem im Hinblick auf den folgenden Feiertag Christi Himmelfahrt. Der Ausschuss stimmte dem Aufschub auf Freitag zu, blieb aber zusammen und hat noch mehr Wein gekauft.⁴⁵⁾

Am Freitag, dem 26. Mai hat dann der Rat mündlich auf die 30 Artikel geantwortet und darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung des Kurfürsten nötig sei. Damit war die Gemeinde nicht einverstanden; sie wollte auf jeden Artikel eine besondere Antwort; zudem betrafen die Artikel allein den Rat, die Gemeinde und die Stadtordnung, nicht den Kurfürsten. Man wolle nicht eher auseinander gehen, bis der Rat entschieden habe. Der Rat hat dann noch auf die Ordnung des Erzbischofs Johann von 1458 verwiesen, die festlegte, dass zwei der zwölf Ratsherren aus den Reihen der Bürger zu nehmen seien. Aber auch damit war die Gemeinde nicht zu frieden. So musste der Rat Artikel für Artikel Antwort geben. Diese Antwort wurde der Gemeinde in schriftlicher Form übergeben.

⁴⁵⁾ Kraus (wie Anm. 1), Seiten 125 f., Nr. 105 A

Der Ausschuß hat dann die Antwort des Rates beraten. Nicht auf alle Artikel sei gründlich geantwortet worden. Der Rat habe teilweise auf den Kurfürsten verwiesen, obwohl der Ausschuß der Meinung sei, dass nur Rat, Gemeinde und Stadtordnung betroffen seien. Einige der Anschuldigungen konnte der Rat entkräften; so hat die Gemeinde z. B. in den weiteren Debatten den Vorwurf, der Rat habe Gelder zweckentfremdet eingesetzt, nicht mehr erhoben.

So wurden neue Artikel, jetzt nur noch 20, formuliert und *"uf montag nach dem sontag Exaudi"* (am 29. Mai) dem Rat übergeben mit der Aufforderung um *"grüntlich antwort"*. Über diese zwanzig Forderungen gab es dann am Dienstag heftige Debatten; der Rat weigerte sich mit Berufung auf den Eid, sein Siegel anzuhängen, da Rechte des Kurfürsten berührt würden. Der Ausschuss sah darin eine Ablehnung seiner Forderungen; einige sollen sogar gemeint haben: *"Was unser gnädiger Herr damit zu tun habe; man habe den herrn so viel nachgelauffen, daß es der Stadt nimmer gut sei"*. Schließlich wurden fünf Artikel nicht in den "Hauptbrief" aufgenommen und ein Artikel hinzugefügt, sodaß sich die Zahl der Artikel auf 16 verringerte⁴⁶⁾. Wegen der Korrekturen wünschte die Gemeinde, dass die Artikel noch einmal neu geschrieben werden sollen.⁴⁷⁾

Die 16 Artikel der Gemeinde von Limburg vom 31. Mai 1525⁴⁸⁾

Am 30. Mai haben sich der Rat und der "Ausschuss" nach langen Debatten und auch auf starken Druck der Gemeinde hin auf 16 Artikel geeinigt. Diese hat der Rat auf Drängen der Gemeinde *"uff ein pergamen ussschrieben lassen und versiegelet, auch der gemein also überliebert uff mittwochen nach dem sontag Exaudi"*.⁴⁹⁾ In den Schlussbestimmungen gibt der Rat zu, dass es *"mangel und gebrechen bei unss zu Limburg"* gegeben habe. Die Artikel werden genehmigt *"in craft dieser schrift"*, allerdings wies der Rat darauf hin, nicht gegen den Kurfürsten handeln zu wollen. Darin einen *"Akt naiver und doch verschmitzter Bürokratenfeigheit und Kirchtumsdiplomatie"*⁵⁰⁾ sehen zu wollen, verkennt die damalige Situation. - Der Rat versprach, sich nicht wegen der Vorfälle an der Gemeinde rächen zu wollen, *"damit fried und einigkeit hinfürther bleiben möchte"*.⁵¹⁾

1. Die Gemeinde fordert, dass sofort ein Rentmeister gewählt wird und dass dieser an einem bestimmten Tag im Beisein derjenigen, die im jeweiligen Jahr dem Rat angehören, und der XIII Rechenschaft ablegen soll.
2. Die beiden Gemeindevertreter im Rat sollen bei allen Festsetzungen, es sei Zoll, Zins, usw., dabei sein; ebenso soll einer von ihnen helfen, die Weinziese zu setzen; überhaupt sollen die beiden Gemeindevertreter und die XIII bei aller Rechenschaft über das Einkommen der Stadt, des Spitals und der Brücke dabei sein.
3. Gemeindeplätze dürfen nicht mehr veräußert werden. Bei Verleihung sollen die XIII mitwirken.
Mit dieser Formulierung wurde auf den Vorwurf eingegangen, Geistlichen hätten eigenmächtig etliche Freiheit (Gemeindegut) zum Schaden der Gemeinde verkauft.

⁴⁶⁾ Hinzugefügt wurde Artikel 15 (Fassung vom 31. Mai): Während der Rat wohl auf Kosten der Bürger in den Verhandlungen tätig war, war die Gemeinde der Meinung, dass ihre Leute, die "Dreizehn", der Gemeinde keine Unkosten verursachen sollten, sondern *"alleweg in ihren Häusern essen sollen"*. Von den fünf Artikeln in der Fassung vom 29. Mai (vgl. Kraus S. 132, Nr. 106 G; es muss jedoch richtig heißen 105 G), die nicht aufgenommen wurden, sollten zwei (Art. 16 und 18) später mit dem Kurfürsten geregelt werden; die Meinungsverschiedenheiten wegen des Verkaufes des Hauses Kastel (Art. 19) wurden durch Vorlage des Verkaufsbriefes aus der Welt geschafft; zwei weitere Punkte (Art. 15 und 17) sollten später zwischen Rat und Gemeinde geklärt werden.

⁴⁷⁾ Kraus (wie Anm. 1), S. 136, Nr. 105 H

⁴⁸⁾ vgl. Kraus (wie Anm. 1) Nr. 78, Seiten 90 ff. - Wiedergabe teilweise nach Struck, Bauernkrieg Seiten 53 f.

⁴⁹⁾ Stille (wie Anm. 1) notiert Seite 96, dass *"Montag nach Exaudi (29. Mai) der Artikelbrief an die Gemeinde wie tags darauf die gekürzte Fassung an den Erzbischof"* herausgegangen sei. Das ist irrig; die Fassung vom 29. Mai war nicht die endgültige Formulierung der Artikel; der Erzbischof hat am 29. Mai kein Exemplar des Artikelbrief erhalten. Vgl. dazu auch Struck, Bauernkrieg (wie Anm. 1) S. 51, dort Fußnote.)

⁵⁰⁾ Henche (wie Anm. 41), S. 39

⁵¹⁾ Kraus, (wie Anm. 1) S. 137 f., Nr. 105 J

4. Bezüglich derjenigen, die "in ziemlicher Nahrung sitzen" und kein Handwerk betreiben, sollen Rat und die XIII nach dem Entscheid (von 1458) verfahren.
5. Wenn Kalk gebrannt wird, soll die Verwaltung durch einen aus dem Rat und einen, den die Dreizehner aus sich oder der Gemeinde bestimmen, erfolgen und die Rechenschaft vor den Dreizehnern stattfinden.
6. Wenn ein Bürger bauen will, soll ihm dabei durch kostenlose Überlassung geholfen werden nach Besichtigung durch den Rat und die XIII.
7. Bürger, die mit ihrem Wagen Steine, Erde, Heu, Wein oder dergleichen zum eigenen Gebrauch transportieren, brauchen dafür nichts zu zahlen.
8. Was den "antast" (die Inhaftierung) betrifft, soll man in bürgerlichen Strafsachen den Beschuldigten erst zum Verhör kommen lassen; trifft die Beschuldigung zu, soll man Bürgen von ihm nehmen. Ausgenommen sind peinliche Sachen wie bei Dieben und Bösewichtern.
9. Brot und Fleisch sollen ein- oder zweimal monatlich besichtigt werden; man soll darauf achten, dass die Bäcker rechtes Gewicht benutzen und die Metzger Kaufmannswaren anbieten, damit Arme und Reiche das Gleiche für ihr Geld erhalten.
10. Kein Bürger soll mit Strafgebühren belegt werden, wenn er nicht zuvor verhört wurde und sich verantworten konnte.
11. Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Eidam soll nach dem Wortlaut des Entscheides (von 1458) nicht mehr in den Rat gewählt werden.
12. Dem Stadtschreiber soll die Gebühr festgesetzt werden, damit er die Bürger nicht übervorteile; er soll den alten Lohn nehmen wie Wegbeutel und Heinrichs Sohn, die auch gute Schreiber waren.
13. Der Rat soll nach seinem besten Vermögen Recht sprechen und nicht nach Frankfurt gehen, dort Rat erbitten und dafür 6 Goldgulden verlangen; Frankfurt liege nicht im Erzbistum, und der Rat ist vom Erzbischof zum Rechtsprechen eingesetzt.
Die frühere Forderung, dass innerhalb von vier Wochen Recht zu sprechen sei, wurde hier nicht mehr aufgegriffen.
14. Miststätten und Aborte in den Straßen und Gassen sollen durch den Rat und die XIII besichtigt werden und dann entsprechend gehandelt werden.
15. Die XIII sollen der Gemeinde keine Unkosten oder Aufwendungen machen, besonders die Gewählten; sie sollen "allewege heyme inn irenn huyssern gaen essenn" (jeweils zum Essen nach Hause gehen), damit der Rat damit nicht belastet wird.
16. Wegen der Artikel soll sich der Rat nicht an den Bürgern rächen. Da der Rat oft geäußert hat, er und niemand sonst habe in Limburg in Sachen der Stadt etwas anzuordnen und sich dadurch in Gegensatz zur Gemeinde gebracht hat, soll der Rat zusagen, die Artikel nicht ohne Einwilligung der Gemeinde verändern zu wollen.

Bemerkenswert an den 16 Artikeln ist vor allem:

- Der Dreizehner-Ausschuss steht stark im Vordergrund; die Gemeinde möchte über ihren Ausschuss beteiligt sein an der Verwaltung der Stadt.
- In der Fassung vom 31. Mai werden - anders als im Rheingau, in Mainz und in Frankfurt - keine gegen die Geistlichkeit gerichteten Forderungen erhoben. Vielleicht glaubte die Gemeinde nach der Schelte von Kanzler und Hofmeister wegen des lutherischen Kaplans, ohne solche Forderungen eher zum Ziel kommen zu können.
- Es zeigt sich, dass auch in der damaligen, sicher sehr angespannten Situation von beiden Seiten Kompromisse gesucht und gefunden wurden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Rat und Gemeinde in ihren Gesprächen Kompromisse gesucht und gefunden habe. Sowohl Rat wie auch Gemeinde haben sich in diesen Gesprächen bewegt; der Rat hat - vielleicht auch nur auf Druck hin - die Argumentation der "Gegenseite" akzeptiert, während die Gemeinde von übertriebenen Forderungen abgerückte oder sich, wie im Falle des Hauses Kastel, eines besseren belehren ließ. Eine Eskalation des Konfliktes wurde auf jeden Fall vermieden.

Die Bürgererhebung von Limburg hat sich wohl schnell herumgesprochen. Im bereits zitierten Brief des Schaumburger Amtmannes Wilhelm von Waldmannshausen vom 1. Juni, also vom nächsten Tag

nach der Übergabe des Limburger Artikelbriefes, heißt es: *"De von Lymporgh hatten auch einen Auflauff (Aufstand), ist aber gestillt; dabei möge es bleiben."* Allerdings berichtet der Amtmann noch, dass er im Auftrag seines Herren Wein verkaufen sollte; das aber bereitete in den Tagen des Aufstandes (Mai 1525) wohl Probleme; der Amtmann bemerkt: *"Es ist jedoch niemand da, der es kaufen will; ich habe in Limburg etliche angesprochen, keiner wollte kaufen."*⁵²⁾ Diese Bemerkung gibt es von der aufgeheizten Atmosphäre dieser Tage wieder.

In den 16 Artikeln wurde eine Mitsprachemöglichkeit für die einfachen Bürger an Entscheidungen der Stadtverwaltung gefunden, die uns heute wenig spektakulär zu sein scheint. Im Gegensatz zu heute war jedoch nicht das Volk der Souverän; Gesetze wurden nicht "im Namen des Volkes" erlassen. Souverän war der Fürst; er allein setzte Recht. Der Aufstand der Bürger war also ein Aufstand gegen die Rechte des Kurfürsten. Kein Wunder, dass der Kurfürst diesem Ansinnen genau so konsequent entgegentrat wie dem Aufruhr der Bauern, wenn auch nicht mit kriegerischen Mitteln.

4. Das Ende des Aufstandes: Der Limburger Vertrag vom 05.08.1525⁵³⁾

Vor dem 20. Juli war wohl eine Delegation des Rates bzw. der Gemeinde beim Kurfürsten gewesen. Vielleicht hat er eine Abordnung zu sich zitiert. Am Margarethentag, Donnerstag, 20. Juli schrieb der Kurfürst aus dem "Lager" bei Weißenburg an *"Bürgermeister, rat und gemeinden unser statt Limburg"*: Die Leute aus Limburg seien bei ihm gewesen; er habe gehört, dass die Gemeinde *"in diesen uffrürigen leuffen von dem rait einen vertragsbrieff (...) abgedrongen"* (erpresst) habe. *"Damit nicht wieder Irrungen erfolgen, so ist es unser gnädiger und ernster Wille, ihr, die Gemeinde, sollt den Vertragsbrief dem Bürgermeister und Rat sofort ohne Gegenhandlungen übergeben und den Brief als gegenstandslos betrachten. Wenn Irrungen und Beschwernisse zwischen Rat und Gemeinde bestehen, wollen wir diese zur Kenntnis nehmen und entsprechend handeln."*⁵⁴⁾

Kurfürst Richard als Erbherr hat dann am Samstag, 5. August, zusammen mit Landgraf Philipp als Pfandherrn eine neue Stadtordnung, die alle Mitspracherechte der Gemeinde wieder aufhob, erlassen. Der Rat der Stadt Limburg gelobt und schwört im Limburger Vertrag, *"dieser Ordnung ihrem ganzen Inhalt gemäß getreu nachzukommen"*. Im folgenden der Text des Limburger Vertrages:

Limburger Vertrag

"Wir, Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde zu Limburg bekunden: Die hochwürdigst-durchlauchtigsten und hochgeborenen Fürsten und Herren, Herr Richard, Erzbischof zu Trier, Erzkanzler des heiligen römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten und Kurfürst, und Herr Philipp, Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, zu Diez und zu Ziegenhain und zu Nidda, unsere gnädigste und gnädige Erb- und Pfandherren, haben eine Ordnung der Stadt Limburg erlassen und heute in der Burg in unserer aller Gegenwart öffentlich vorlesen lassen; diese regelt die Dinge zwischen uns, dem Rat, einerseits und uns, der Gemeinde, andernseits, und sagt auch, wie es sonst in allen anderen der Angelegenheiten der Stadt gehalten werden soll. Diese Ordnung lautet wörtlich:

Wir, Richard, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, Erzkanzler des heiligen römischen Reiches durch Gallien und das Königreich Arelaten und Kurfürst, und wir, Philipp, von denselben Gnaden Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, zu Diez, Ziegenhain und Nidda, geben durch dieses Dokument bekannt: Nachdem in den vergangenen Zeiten etliche Irrungen, Behinderungen und

⁵²⁾ HHStAW 339 Nr. 484; hier zitiert aus Gensicke (wie S. 11), S. 243 ff.

⁵³⁾ Kraus (wie Anm. 1), S. 138 ff., Nr. 105 K

⁵⁴⁾ Kraus (wie Anm. 1), S. 92, Nr. 79

Streitpunkte zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg einerseits - und denen von der dortigen Gemeinden andernteils erwachsen und entstanden sind, haben dann Erzbischof Johann, der Vorgänger von Erzbischof Richard, und die Pfandherren gütliche Verträge und Ordnungen erlassen, wie es weiterhin gehalten werden solle, was die jeweilige Partei tun solle. Diese Verträge und Ordnungen sind dann mehrfach erneuert, bestätigt und auch verändert worden, wie der Inhalt der gesiegelten Dokumente ausweist. Darin ist nun unter anderem vorgesehen, genehmigt und gebilligt, daß neben den zwei Ratspersonen auch zwei aus der Gemeinde kommen, die jährlich von der Gemeinde an einem Tag gewählt werden, die in allen anfallenden Sachen raten und handeln sollen, auch bei den Rechenschaftsberichten dabei sind, wie in den Bestimmungen festgelegt, alles in der Hoffnung und im Vertrauen darauf, daß solche Beratung durch die Gemeinde unserer Stadt Limburg und den Bürgern dort förderlich sei, der Wohlfahrt, der Einigkeit und dem Frieden und daraus folgend dem Nutzen und Gedeihen der Stadt diene. Nun aber haben sich vielerlei Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde zugetragen, noch bis auf den heutigen Tag; es ist offensichtliche und unwiderlegbare Wahrheit, daß diese Zwei aus der Gemeinde, die Rat und Gemeinde in gegenseitige Feindschaft, in Unfrieden und Hass bringen, die Ursache aller Streitigkeiten sind. Sie haben nicht nur dem Nutzen der Gemeinde nicht gedient und für die Türme und Mauern der Stadt nicht gesorgt, sondern auch die Bürger untereinander entzweit. Damit in unserer Stadt Limburg nicht weiterhin Verderben und Streit entsteht, haben wir beide, die oben genannten Fürsten als Erb- und Pfandherren, nämlich wir Erzbischof zu Trier in eigener Person, und wir, Landgraf zu Hessen, vertreten durch unsere Getreuen, nämlich Wilhelm von Staffel und Gottfried von Waldmannshausen, die bisher geübte Ordnung aufgehoben und außer Kraft gesetzt und tun dies hiermit in Kraft dieses Briefes. Solches ist uns ja in den alten Verträgen vorbehalten und steht uns nach allgemeinem Recht zu.

Und so ordnen wir an, wir, Erzbischof Richard, auch für unsere Nachfolger und das Stift als Erbherren, und wir, Landgraf Philipp als Pfandherr, daß von heute an die oft genannten Zweie von der Gemeinde wegbleiben, nicht mehr zu Rate gehen, auch keine anderen gewählt werden; sie haben mit den Dingen der Stadt und des Rates nichts mehr zu tun. Die anderen Ratsmitglieder sollen wie bisher bleiben, alle Erträge der Stadt einnehmen, die Ämter mit ehrbaren, frommen und kundigen Personen besetzen, all das tun, was ihnen von ihrem Eid her zukommt, und alle Ordnungen und Verträge, die nicht widerrufen sind, einhalten.

Wir legen fest und verordnen, daß ab jetzt alle Jahre am zweiten Tag nach Dreikönige im Beisein unserer Amtsleute oder des Kellerers in Limburg eine ehrliche und aufrichtige Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben unserer Stadt Limburg auf dem Rathaus vorgelegt wird und damit nach den Bestimmungen der oben genannten Verträge verfahren wird.

Bisher hat jährlich eine Versammlung stattgefunden, auf der man die Vertreter der Gemeinde gewählt hat. Dort haben sich etliche hervorgetan durch neue Anstiftung zu Ungehorsam und Unfriede; dazu hat sich noch jüngst die Gemeinde in einer Versammlung gegen den Rat empört und sich mit ihm überworfen und ist etliche Tage dabei geblieben. Das aber hat ihnen keineswegs gezieht. Daher ordnen wir an, gebieten und befehlen wir bei Strafe und Bestrafung nach dem jüngst zu Worms erlassenen kaiserlichen Gesetz zum Landfrieden. Wir wollen, das ab jetzt die Gemeinde und die Bürger sich auf ewige Tage nimmermehr ohne Wissen und Genehmigung der Erb- und Pfandherren (solange die Pfändung besteht), der Amtsleuten und des Rates in großer oder kleiner Anzahl versammeln und zusammenrotten. Ebenso dürfen wegen des Aufruhrs der Gemeindeglieder keine Versammlungen, Vereinigungen, Bündnisse oder dergleichen gemacht werden. Wer dagegen handelt, soll an Leib und Vermögen gestraft werden.

Jeder Bürger in Limburg ist bei seinem Eid, den er uns als Erb- und Pfandherren geleistet hat, verpflichtet vorzubringen, ob er etwas (was dem entgegensteht), ob viel oder wenig, vernommen hätte, und das in keiner Weise zu verschweigen, damit diese gebührend bestraft und künftig Aufruhr und Empörung unter den Bürgern verhindert werde.

Weiterhin haben wir wegen der Inhaftierung von Missetätern in der Stadt Limburg die Ordnung festgelegt, die sofort und unverbrüchlich gehalten werden soll: Wenn der Bürgermeister einen

Übeltäter in Limburg ergreift - wozu er ohne Behinderung die Macht hat -, soll er das den Schultheiß wissen lassen. Doch muß er die hergebrachten Freiheiten der Bürger von Limburg über die Inhaftierung beachten. Außerdem sind Bürgermeister und Rat verpflichtet, unserem Amtmann oder dem Schultheiß, so oft ein Missetäter in Limburg ergriffen wird, unaufgefordert die Türen des Gefängnisses auf der Stadtmauer zu öffnen und sich dagegen nicht weigern.

Die beiden Gerichtsknechte, die ab jetzt durch den Schultheißen angestellt sind, sollen wie die Stadtknechte gefreit sein und bleiben.

Wir, die oben erwähnten Fürsten, wollen durch diese Ordnung und Satzung die früheren Verträge mit all ihren Bestimmungen und Vorschriften nicht aufheben oder widerrufen, sondern wollen, daß sie unversehrt in Kraft bleiben. Wir behalten uns aber vor, sie teilweise oder ganz aufzuheben oder zu ändern, wie es uns gefällt und wie es die Situation erfordert.

Zur Bekräftigung haben wir, Erzbischof Richard und Kurfürst, für uns, unsere Nachfolger und das Stift als Erbherrn, und wir, Landgraf Philipp als Pfandherr zu Limburg, unsere Siegel an diese Urkunde hängen lassen, der gegeben ist zu Limburg am fünften Tag des Monats August im Jahr unseres Herrn tausendfünfhundertund fünfundzwanzig.

So bekennen wir demnach öffentlich, daß wir für uns und alle unser Erben und Nachkommen dem hocherwähnten Kurfürsten, nämlich unserem gnädigsten Herrn von Trier als Erbherrn in eigener Person, und an Stelle unseres gnädigen Herrn von Hessen als Pfandherrn zu Limburg, dem ehrenfesten Wilhelm von Staffel mit handgebender Treue einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen geschworen haben, geloben und schwören in und mit Kraft dieser Urkunde, dieser Ordnung ihrem ganzen Inhalt gemäß getreu nachzukommen, sie zu halten und nichts dagegen zu unternehmen, weder mit Worten noch mit Werken, weder heimlich noch offenkundig oder in andern Weise, ohne Arglist und Täuschung.

Und zur Bekräftigung dessen haben wir diese Urkunde besiegelt mit dem Siegel der Stadt Limburg für uns und unsere Nachkommen und Erben, daß wir alle vor geschriebene Dinge erfüllen. Gegeben an Tag und Jahr wie vorgeschrieben."

Bemerkenswert an dieser neuen, von oben her diktierten Ordnung ist vor allem:

- Die einfachen Bürger verloren jede Mitsprachemöglichkeit in städtischen Angelegenheiten. Das von Kurfürst Johann II. von Baden am 13.04.1458 festgelegte Recht, zwei Vertreter in den Rat stellen zu dürfen, wurde aufgehoben.
- Es wurde ein Versammlungsverbot für die einfachen Bürger erlassen; die Gemeinde konnte sich nicht mehr versammeln.
- Bei der Strafaktion gegen die Gemeinde standen der katholische Erbherr, Kurfürst Richard, und der evangelische Pfandherr, Landgraf Philipp von Hessen, Seite an Seite. Wo es um Souveränitätsrechte geht, waren beide Seiten einer Meinung.⁵⁵⁾

Dass mit dem Limburger Vertrag die Probleme zwischen Rat und Gemeinde nicht gelöst wurden, liegt auf der Hand:

- 1595 hören wir bei Mechtel von einer "*conspiratio civium contra senatum uff dem hintersten Kirchhofe zu lintburg*".⁵⁶⁾
- Im Jahre 1674 drohte "*der Schöffe und Ratsherr Johann Dietrich Scheuer den Ausschußmitgliedern an, ihre Häuser abzubrechen und eine Säule darin aufzustellen wie es 'unredlichen Leuten zu geschehen pflege*'".⁵⁷⁾

⁵⁵⁾ Noch einmal sei an die "heilige Allianz" erinnert.

⁵⁶⁾ Knetsch Seite 171

⁵⁷⁾ Fuchs Seite 341

5. Die Folgen

Bauernkrieg und Städteerhebung des Jahres 1525, ihre Entstehung und ihre Folgen, sind immer wieder diskutiert und beurteilt worden⁵⁸⁾. Die Beurteilungen waren und sind nicht frei vom jeweiligen ideologischen Standpunkt der Autoren. Für die Geschichtsschreiber in der ehemaligen DDR haben sich die "armen" Bauern gegen die drückenden Lasten der "reichen" Herren erhoben. Kraus sieht in den Ereignissen des Jahres 1525, *"eine der bedeutsamsten und anziehendsten Epochen vaterländischer Geschichte"*, die Auseinandersetzung um "ewiges Recht" und "historische Rechte". *"Es war vielleicht die letzte Stunde, wo der Ausgleich des 'ewigen Rechtes' mit den 'historischen Rechten' an einem, im Ganzen doch noch gesunden Volke gütlich, ohne Gewalt, bewerkstelligt werden konnte. Die Stunde ist vorübergegangen und nie mehr wieder gekehrt."*⁵⁹⁾

Heute stehen bei den Arbeiten über Bauernkrieg und Bürgeraufstand mehr das Drängen der Bauern und der Bürger nach Freiheit im Vordergrund. Bauern und Bürger suchten gegenüber den immer mächtiger werdenden Fürsten, gegenüber einer "Zentralgewalt" der einzelnen Staaten sich ihre alten Freiheiten zu erhalten. Durch die Sanktionen des Limburger Vertrages vom 5. August 1525 war jedoch nun gerade das eingetreten, was Rat und Gemeinde vermeiden wollten: Eine Stärkung der Position des Kurfürsten auf Kosten der Stadt.

Aus den Bestimmungen des "Limburger Vertrages" spricht die Angst des Kurfürsten vor den Bürgern. Statt diese Gruppe einzubinden und statt - wie noch Johann von Baden versucht hatte - einen Ausgleich der Interessen zu suchen, wurde die Gemeinde einfach ausgegrenzt. Noch die "Ordnung der Oberkeit" Georg Rauschers aus dem Jahre 1548 kennt die Angst vor *"irrung, widerspenstigkeit, ungehorsam, conspiration oder ufflauff"* und verbietet Versammlungen der Gemeinde; dort erfahre man Vertrauliches aus den Ratssitzungen; das aber würde zur Verachtung des Rates und zum Ungehorsam dem Rat gegenüber führen.⁶⁰⁾ *"Der Rat war somit endgültig zur Obrigkeit über die Bürger geworden."*⁶¹⁾ Und der Kurfürst war die Obrigkeit des Rates. Der Weg zum Absolutismus, zur fast unumschränkten Herrschaft der Fürsten, war nunmehr - nicht nur im Erzbistum Trier - vorgezeichnet; im 17. und 18. Jahrhundert erreichte er unter Ludwig XIV. (gestorben 1. September 1715) seinen Höhepunkt; dessen Devise war: *"L'Etat c'est moi."* - Der Staat bin ich.

Eine Beteiligung der Bürger an Entscheidungsprozessen des Landes war durch den Limburger Vertrag in weite Ferne gerückt. *"Die Stunde ist vorübergegangen"*. Und sie ging noch etliche Male vorüber:

- Unter dem Einfluß der französischen Revolution und ihrer Ziele von *liberté, fraternité* und *égalité*, unter dem Einfluß des gemeinsamen Kampfes von Bürgern und Fürsten gegen Napoleon hatte man beim Wiener Kongress 1815 auf Reformen gewartet - vergeblich; die Fürsten wußten sie zu verhindern.
- 1848 hat die Nationalversammlung in der Paulskirche in Frankfurt eine neue Reichsverfassung verabschiedet; sie scheitert am Widerstand der deutschen Fürsten.
- Der erste demokratische Verfassung, verabschiedet 1919, wurde bereits nach weniger als 14 Jahren von Hitler wieder aufgehoben - zugunsten des nationalsozialistischen Terrorregimes.
- Am 17. Juni 1953 erhoben sich die Menschen in der damaligen DDR; die dortigen Machthaber blieben Sieger.

Erst ab 1946, für die Menschen in der früheren DDR erst 1989, ging in Erfüllung, wofür Menschen sich seit Jahrhunderten eingesetzt haben; seit dem geht die Staatsgewalt nicht mehr vom Fürsten, sondern vom Volk aus.

⁵⁸⁾ Vgl. Klein, Thomas: Die Folgen des Bauernkrieges von 1525. Thesen und Antithesen zu einem vernachlässigten Thema; in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 25. Band, 1975, Seiten 65 ff. - Einen Überblick über die neuere Literatur gibt Wolf-Heino Struck, Neuerscheinungen zur Geschichte des Bauernkrieges von 1525. In: Nassauische Annalen 87. Band, 1976, Seiten 231 ff.

⁵⁹⁾ Kraus, Seite 24

⁶⁰⁾ Punkt 18 der "Ordnung", vgl. Eiler Seite 48

⁶¹⁾ Eiler Seite 8

Literatur

Blickle, Peter: Die Revolution von 1525. 3., erweiterte Auflage, München 1993

Corden, Johann Ludwig: Limburger Geschichte, Aus dem Lateinischen übersetzt von Joseph Wingenbach, bearb. Von Franz-Karl Nieder, 3 Bände.

Eiler, Klaus: Das Limburger Stadtbuch von 1548; Veröffentlichung der Historischen Kommission für Nassau XLVI, Wiesbaden 1991

Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg, 11. Aufl. 1977

Fuchs, Johann-Georg: Limburger Patriziat 1500 - 1800; Limburg 1993

Gensicke, Hellmuth: Zum Bauernkrieg im Lahngbiet. in: Nassauische Annalen 93, 1992, Seiten 243 ff.

Henche, Albert: Die "Limburger Artikel" des Jahres 1525 im Lichte gleichzeitiger Städteunruhen. in: Nassauische Heimatblätter, 1925, Nr. 3/4, Seiten 33 ff. ⁶²⁾

Höhler, Jakob: Geschichte der Stadt Limburg an der Lahn; Limburg 1935

Knetsch, Carl: Die Chronik des Johannes Mechtel, Wiesbaden 1909 - Unveränderter Neudruck 1973

Kraus, Franz Xaver: Beiträge zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges 1525. In: Nassauische Annalen 12, 1873, Seiten 21 - 141

Schirmacher, Ernst: Limburg an der Lahn, Entstehung und Entwicklung der mittelalterlichen Stadt; Wiesbaden 1963

Stille, Eugen: Limburg an der Lahn und seine Geschichte; Limburg 1971

Struck, Wolf-Heino, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters; Band 1: Das St. Georgenstift, die Klöster, das Hospital und die Kapellen in Limburg an der Lahn, Wiesbaden 1956; zitiert: Struck Regesten I

Struck, Wolf-Heino: Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Nassau XXI; Wiesbaden 1975; zitiert: Struck, Bauernkrieg

⁶²⁾ Die Chronologie des Bürgeraufstandes ist nicht richtig wiedergegeben; darauf machte bereits Struck (Bauernkrieg Seite 51, dort Fußnote) aufmerksam.